



Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikerziehung

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Osnabrück vom
16.09.2009, veröffentlicht am 17.09.2009

§ 1 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt acht Semester.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“.

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Die Studiengänge bestehen aus Modulen. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen sind in den profilspezifischen Modulplänen und Modulbeschreibungen in den Anlagen zur Studienordnung festgelegt.
- (2) Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen kann in den Modulen die Prüfungsform „Mündliche Prüfung mit künstlerisch-praktischen Anteilen (MK)“ vorgesehen werden; § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück vom 19.04.2006 in der Fassung vom 24.01.2007 findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Modulprüfungen und Bachelorarbeit ergeben zusammen die Bachelorprüfung.

§ 4 Zulassung zur Bachelorarbeit und Bearbeitungszeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 180 Credits voraus.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die Bearbeitungszeit auf insgesamt zwölf Wochen festsetzen und im Einzelfall auf

begründeten Antrag abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 3 den Bearbeitungszeitraum um bis zu drei Wochen verlängern.

§ 5 Bewertung der Bachelorarbeit

Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei Prüfer/Innen.

Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück wird auf ein Kolloquium verzichtet, weil die Lehrproben bereits einen hohen Anteil an Kolloquien beinhalten.

§ 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Abweichend von der üblichen creditbezogenen Gewichtung wird die Prüfungsleistung im Modul Hauptfach und das Ergänzungsfach in den Profilen EMP, MTG und VP sowie die Lehrprobe innerhalb der Prüfungsleistung in den Modulen Praktikum doppelt gewichtet. Die Prüfungsleistungen in den Modulen Praktika bestehen aus drei Teilleistungen: Konzeption, Unterrichtsdurchführung und Kolloquium, wobei die Unterrichtsdurchführung doppelt gewertet wird.

- Die Modulgruppennoten in den Profilen Musiktheorie/Gehörbildung (MTG) und Komposition und Musiktheorie/Gehörbildung (MTGK) werden folgendermaßen gewichtet:
 - Modulgruppe 1: 60%
 - Modulgruppe 2: 25%
 - Modulgruppe 3: 5%
 - Modulgruppe 4: entfällt
 - Modulgruppe 5: 5%
 - Modulgruppe 6: 5%
- Die Gewichtung aller anderen Modulgruppen beträgt:
 - Modulgruppe 1: 50%
 - Modulgruppe 2: 25%
 - Modulgruppe 3: 5%
 - Modulgruppe 4: 10%
 - Modulgruppe 5: 5%
 - Modulgruppe 6: 5%

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die sich bis zum Sommersemester 2007 eingeschrieben haben, können ihr Diplom nach Maßgabe der bisher geltenden Prüfungsordnung bis einschließlich Wintersemester 2012/2013 ablegen.
- (2) Der Übergang aus dem Diplomstudiengang in den neuen Bachelorstudiengang erfolgt auf individuellen Antrag des einzelnen Studierenden; dabei erfolgt eine Überprüfung der Anerkennungsfähigkeit bisher erbrachter Leistungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.